



Benützungsreglement zu den Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Dieses Benützungsreglement wird vom Gemeinderat erlassen. Es regelt die Rechte und Pflichten der Benützer oder Mieter von Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen.

Artikel 2 Benützer der Anlagen

Die Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Im übrigen stehen sie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen, sowie der ganzen Bevölkerung von Attinghausen in einem vom Schulrat festgelegten Rahmen zur Verfügung. Soweit noch verfügbar, können auch auswärtige Organisationen berücksichtigt werden. Jugendliche dürfen die Räume nur unter Aufsicht eines ausgebildeten Leiters benützen.

Artikel 3 Zuständigkeit

Für die Erteilung von Bewilligungen der unten aufgeführten Anlagen und Lokalitäten ist der Schulrat zuständig. Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf eine Bewilligung.

- Gemeindeporthanlage
- Turnhalle inkl. Garderoben im Mehrzweckgebäude
- Schulräume und Schulareal

Schulzimmer und Gruppenräume werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

Artikel 4 Benützungsreglement

¹Jeder Verein / jede Organisation hat dafür zu sorgen, dass das Benützungsreglement eingehalten wird. Es sind verantwortliche Personen zur Kontrolle einzusetzen. Vereinen / Organisationen, die sich nicht an die Bestimmungen halten, kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder ganz entzogen werden.

²Ordentlicherweise bleiben die Schulräumlichkeiten während den Schulferien geschlossen. Das Einrichten für Anlässe hat ausserhalb der Schulzeiten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

³Öffentliche Festanlässe sind bewilligungspflichtig. Parallel zur Raumreservation ist beim Amt für Arbeit und Migration das Gesuch um eine Anlassbewilligung einzureichen.

Artikel 5 Bewilligungsgesuch, Belegungsplan

¹Gesuche um Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen sind schriftlich mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Es ist dafür das entsprechende Formular zu verwenden.

²Änderungen von Gesuchen benötigen eine erneute Bewilligung der entsprechenden Instanz.

³Ein Verzicht der Bewilligung ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde zu melden.

⁴Dauerbewilligungen werden für 1 Jahr erteilt. Ohne schriftliche Kündigung wird die Bewilligung automatisch für 1 Jahr verlängert. Bisherige Benützer gelten als angemeldet. Ständige Benützer haben der Bewilligungsbehörde bis Ende November des Vorjahres ein Jahresprogramm o.ä. abzugeben, aus der die Belegung der Räumlichkeiten ersichtlich ist.

⁵Die bewilligten Zeiten sind strikte einzuhalten.

Artikel 6 Aufsicht, öffnen und schliessen der Anlagen

¹Die Aufsicht über die Anlagen obliegt dem Veranstalter. Teilweise werden durch die Bewilligungsbehörde oder den Schulhausabwart Kontrollen durchgeführt. Allfälligen Anweisungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

²Dem Verantwortlichen kann ein Schlüssel abgegeben werden. Nach Ablauf der bewilligten Benützungszeit hat der verantwortliche Funktionär alle Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

Artikel 7 Sorgfaltspflicht

Die Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Einrichtungen sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

Artikel 8 Schäden, Schadenmeldung

Die Benützer sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden und Mängel an Lokalitäten, Anlagen, Einrichtungen oder Geräten sofort der Bewilligungsbehörde zu melden. Im Unterlassungsfall wird der Veranstalter für den Schaden haftbar gemacht.

Artikel 9 Getränke- und Speiseabgabe, Rauchverbot

Ohne entsprechende Bewilligung ist in allen Räumen und Anlagen jede Getränke- und Speiseabgabe untersagt, ebenfalls gilt ein generelles Rauchverbot im ganzen Schulhaus sowie in der Turnhalle des Mehrzweckgebäudes inkl. Nebenräumen.

Artikel 10 Jugendschutz

Betreffend Altersgrenze haben sich die Veranstalter an die kantonalen Vorgaben (Broschüre "Jugendschutz veranstalten") zu halten. Dem Alkoholausschank an Jugendliche ist besondere Beachtung zu schenken (Beispiel : Altersgrenze mit farbigen Armbändern bezeichnen).

Artikel 11 Versicherung, Haftpflicht

Der Veranstalter / Organisator haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder die Benützer verursacht werden. Diesbezüglich ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei Diebstahl oder Verlust von Wertgegenständen, persönlichen Effekten, Vereinsmaterial usw. lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Artikel 12 Benützungsgebühr, Reinigungskosten

¹Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen werden Betriebs- und Unkostengebühren erhoben. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in einer Tarifordnung geregelt.

²Für eine ausserordentlich starke Verschmutzung werden dem Verursacher die Reinigungskosten auferlegt

Artikel 13 Parkordnung, Parkplätze

Die Benützer sind verpflichtet, für eine Parkordnung zu sorgen. Besonders muss darauf geachtet werden, dass die Zufahrt zum Feuerwehrmagazin / Mehrzweckgebäude immer gewährleistet ist.

Artikel 14 Sicherheits-, Verkehrs-, Ordnungs-, Brandschutz- und Sanitätsdienst

¹Bei grösseren Anlässen ist der Veranstalter für Sicherheits-, Verkehrs-, Ordnungs-, Brandschutz- und Sanitätsdienst verantwortlich. Diese Dienste müssen bis am Schluss der Veranstaltung gewährleistet sein. Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Sicherheitskonzeptes durch einen von ihr beauftragten Sicherheitsdienst zu überprüfen. Bei Verstoss gegen einzelne Bestimmungen werden Sanktionen ergriffen.

²Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Korridore, Treppenanlagen und Haustüren müssen völlig frei und sicher begehbar sein. D.h. sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten und anderen Gegenständen verstellt werden. Der Veranstalter vergewissert sich vor Beginn einer Veranstaltung, dass sämtliche als Fluchtweg dienende Ausgänge geöffnet sind.

³Für den Verkehrsdienst kann bei der Feuerwehr Material wie Mützen, Mäntel, Stulpen, Lampen, Funkgeräte etc. bezogen werden. Der Veranstalter stellt frühzeitig an den Feuerwehrkommandanten ein Gesuch für Material oder evt. Personal.

⁴Das Schulhaus ist mit einer Brandschutzanlage ausgerüstet. Bei einer Alarmauslösung werden automatisch die entsprechenden Organisationen und Einsatzkräfte aufgeboten. Erfolgt eine Beschädigung oder wird die Anlage missbräuchlich ausgelöst, sind sämtliche daraus resultierenden Kosten durch den Veranstalter zu tragen.

Artikel 15 Übernahme und Rückgabe der Anlagen, Abfallentsorgung

¹Die Übernahme der Anlage ist mit dem Schulhausabwart abzusprechen.

²Die Räumlichkeiten, Inventar, Gerätschaften und Schlüssel sind in gereinigtem, sauberem und ordentlichem Zustand zum festgelegten Zeitpunkt abzugeben.

³Die fachgerechte Beseitigung des Abfalls ist Sache des Veranstalters.

Artikel 16 Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen.

Gemeinderat Attinghausen

Präsident Gemeindeschreiberin

Othmar Arnold

Priska Muheim

6468 Attinghausen, 16. Dezember 2009